

Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätten

(Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in den zurzeit geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Ziele und Grundsätze ergeben sich aus dem **KiTaG** in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Kinderkrippen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Der Kindergärten dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht die Minischule Pfiffikus besuchen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
In Ausnahmefällen können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben.
Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder in die gemeindliche Kindertagesstätten aufgenommen werden.
Die Aufnahme in der Ganztags- bzw. $\frac{3}{4}$ -tagsbetreuung erfolgt vorrangig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Bedarfskriterien des Kreises Segeberg.

- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder trotz Bewerbung per Kitaportal bei Bedarf gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die pädagogische Leitung unter Mitwirkung der Trägerin unter Berücksichtigung folgender Aufnahmekriterien:
 1. Hauptwohnsitz
 2. Alter und Geschlecht - Geachtet wird auf eine Mischung der Gruppen
 3. Kinder mit Geschwistern in derselben Kindertagesstätte haben Vortritt
 4. Soziale Dringlichkeit
 5. Berufstätigkeit der Eltern
 6. Anmeldedatum

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Das Betreuungsverhältnis gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres, soweit keine Abmeldung erfolgt ist. Die Abmeldung ist möglich zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12.. Die Abmeldung muss einen Monat vor dem genannten Termin schriftlich in der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (2) Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder grundsätzlich den Anspruch auf den Betreuungsplatz. Entscheidungen im Einzelfall bleiben dem Bürgermeister der Gemeinde Ellerau vorbehalten. Der Wegzug ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- (3) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldig fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren die ihnen eingeräumten Betreuungsplätze.
Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Betreuung in der gemeindlichen Kindertagesstätte nicht erfolgen.
- (4) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs.2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs.4) unrichtige Angaben gemacht werden, führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (5) Ein Kind kann von dem Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen Kind und Kindertagesstätte oder Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte derart belastet ist, dass eine Arbeit in der Kindertagesstätte nicht mehr möglich ist. Die Feststellung ist von der pädagogischen Leitung und der Trägerin gemeinsam zu treffen. Dazu zählt auch das wiederholte nicht rechtzeitige Abholen zur Beendigung der Öffnungszeiten.

§ 4

Öffnungszeiten

Ellerauer Ortsrecht

4-10

Lesefassung

(1) Die Kindertagesstätten sind mit Ausnahme der Dorfknirpse während des gesamten Jahres von montags bis freitags einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderen Gründen können die Kindertagesstätten geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.
In den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein schließen die Kindertagesstätten

für 3 Wochen. Eine feste Schließzeit gibt es an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

(3) Die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten sind wie folgt:

$\frac{3}{4}$ tagesgruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
$\frac{3}{4}$ tagesgruppe verlängert	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr nur in den Dorfknipsen
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frühstunde	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätten.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden.

§ 6

Haftung

(1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

(1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Ellerauer Ortsrecht

4-10

Lesefassung

Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaVO muss für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3) Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8

Verpflegung

- (1) Die Kinder erhalten Getränke, außerdem mittags ein warmes Essen, sofern dieses gebucht worden ist.
- (2) Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten. Für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
- (3) Sofern die Teilnahme eines Kindes an der bereitgestellten Verpflegung nicht möglich ist, sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern sämtliche erforderlichen Nahrungsmittel (z.B. Milchpulver, Gläschen, etc.) der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 a

Hygiene

Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, etc.) und Windeln sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in ausreichender Menge der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.

Ellerauer Ortsrecht

4-10

Lesefassung

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Kind

Betreuungsart	Zeitraum	Betrag
Elementarbereich		
¾-tagsgruppe	8.00-14.00 Uhr	€ 190,00
Verl. ¾-tagsgruppe	8.00-15.30 Uhr	€ 227,00
Ganztagsgruppe	8.00-17.00 Uhr	€ 265,00
Frühstunde	7.00-8.00 Uhr	€ 30,00
Krippenbereich		
¾-tagsgruppe	8.00-14.00 Uhr	€ 293,00
Ganztagsgruppe	8.00-17.00 Uhr	€ 408,00
Frühstunde	7.00-8.00 Uhr	€ 45,00

- (4) Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 behält die Gemeinde Ellerau sich vor, gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG den Defizitbetrag zu den Gebühren als angemessenen Kostenausgleich geltend zu machen.
- (5) Es ist die Gebühr für das gewünschte Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist jeden Tag 1/22 der zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/Tagesgebühr erhoben.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.
Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 2 der Satzung zu entrichten.
- (10) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Es gilt zur Ermittlung des Sozialtarifes die Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 03. eines jeden Monats - bei Neuanmeldung bis zum 03. des Folgemonats - auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Lastschriftermächtigungen können erteilt werden

§ 13

Verpflegungsgeld

- (1) Das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gemäß, bzw. analog der Satzung für die Schulmensa der Gemeinde Ellerau an der Grundschule und über die Erhebung von Gebühren (Mensasatzung) mittels Gebührenbescheid auf 47,90 € festgesetzt.

Die Beiträge nach Satz 1 werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Kita-Jahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.04. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Kitajahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

- (2) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über eine Woche hinausgeht und attestiert bzw. rechtzeitig angekündigt worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.

- (4) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittagsmahlzeiten ausgeschlossen werden.

§ 14

Elternvertretung/Beirat

- (1) Die Elternversammlung jeder Kindertagesstätte wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für jede Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Vertreter/innen des Trägers der Einrichtung.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Es gilt §8a Kindertagesstättengesetz.
- (2) Die Gemeinde ist gemäß §§ 23 und 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, 17.12.2019

Gemeinde Ellerau

Ralf Martens
Bürgermeister